

**Förderverein  
Kinder- und Jugendarbeit Börger**

# **SATZUNG**

# I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

## § 1 Name

Der Verein trägt den Namen

„Förderverein für Kinder- und Jugendarbeit Börger e. V.“

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Börger.

## § 3 Zweck

1. Der Verein hat das Ziel Fürsprecher für die Interessen der Kinder und Jugendlicher in Börger zu sein. Der Verein soll vor allem dort tätig werden, wo die bisherigen Formen der Kinder und Jugendarbeit in Vereinen, Kirchen und anderen Einrichtungen ihre Grenzen haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in:

(1) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kinder- und Jugendinstitutionen (z.B. Kindergarten, Jugendgruppen) und leistet seinen Beitrag zur Kinder- und Jugendförderung. Er tut dies durch Bereitstellung finanzieller Mittel;

- die Unterstützung besonderer Veranstaltungen;
- die Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen.

(2) Der Zuarbeit für Rat und Verwaltung der Gemeinde Börger in Kinder- und Jugendfragen

(3) Der Entwicklung und Schaffung eines ergänzenden Angebotes für Freizeit und Beratung im Rahmen offener Kinder und Jugendarbeit, sowie

(4) Der Koordination und Kooperation der bestehenden und zu entwickelnden Kinder- und Jugendarbeit.

## § 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Spenden und Stiftungen
  - c) sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **§ 7 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann werden

- a) jede natürliche Person
- b) jede juristische Person
- c) andere Vereinigungen

#### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.
2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.
2. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

3. Jugendliche und Erwachsene bis zum 21. Lebensjahr sind Beitragsfrei.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende.
3. Der Ausschluss kann erfolgen,
  - a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz der Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt hat (Stundung kann gewährt werden),
  - b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **III. Verwaltung des Vereins**

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassenwart/in
  - d) dem/der Schriftführer/in
  - e) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in

Außerdem können als beratende Mitglieder der/die jeweilige Kinder- und Jugendausschussmitglieder der Gemeindeverwaltung und falls erforderlich Fachpersonal an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Vorstand im Sinne des § 26

- BGB ist der/die 1. Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in; jeder ist zur Vertretung des Vereins alleine berechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung und zwar von den Anwesenden mit relativer Mehrheit gewählt.
  3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt grundsätzlich 2 Jahre.
  4. Ist bei Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers noch kein Nachfolger gewählt, verlängert sich die Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers ohne weiteres bis zu einer erfolgreichen Neuwahl.
  5. Die Wiederwahl ist zulässig.
  6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  8. Der/die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des/der Kassenwart/es/in und dem/der ersten Vorsitzenden.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
4. Zu Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

### **§ 14 Aufgabe der Mitgliederversammlung**

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, sowie Erteilung der Entlastung,
4. Festsetzung des Mindestbeitrages,
5. Satzungsänderungen,
6. Aussprache und Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes, Aussprache über geplante Veranstaltungen des Vereins.

### **§ 15 Anträge**

1. Anträge zu § 3 können von den Mitgliedern des Vereins gestellt werden.

### **§ 16 Beschlussfassung**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen und andere Vereinigungen ist jeweils nur ein/e Vertreter/in stimmberechtigt.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 17 Satzungsänderung und Auflösung**

1. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Juristische Personen und andere Vereinigungen haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 16 (3).

### **§ 18 Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
3. Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

### **§ 19 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
3. Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt.

## **§ 20 Vermögensbindung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Börger zu, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Kinder- und Jugendarbeit in Börger für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 3 der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde verabschiedet am 09.04.2002

Der Gründungsvorstand